



## Verhaltensrichtlinien zur Prävention von sexualisierter Gewalt (PSG) in der Kinder- und Jugendarbeit

Ziel der Verhaltensrichtlinien ist es, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und unsere Vereinsmitglieder für das Thema zu sensibilisieren. Wir wollen damit erreichen, dass Viele mithelfen, sexuelle Übergriffe zu verhindern beziehungsweise bei Verdachtsfällen aktiv zu werden anstatt wegzusehen. Darüber hinaus sollen Mitarbeitende unseres Vereins vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

### **Diese Richtlinien gelten für alle Mitarbeitenden der DJK Würmtal e.V.**

1. Einzeltraining ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Einzeltraining darf nur mit Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte stattfinden, wobei stets das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ einzuhalten ist.  
„Sechs-Augen-Prinzip“: Sollte ein Mitarbeitender ein Einzeltraining für erforderlich halten, muss ein weiterer Mitarbeitender bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. „Prinzip der offenen Tür“: Ist das „Sechs-Augen-Prinzip“ nicht möglich, sind die Türen zum Trainingsraum mindestens unverschlossen, besser noch offen zu lassen. Erziehungsberechtigte sind stets zu informieren, bevor Einzeltraining stattfindet.
2. Keine Privatgeschenke oder Vergünstigungen an Kinder und Jugendliche:  
Mitarbeitende machen Kindern und Jugendlichen, auch in Falle besonderer Erfolge, keine Privatgeschenke und gewähren keine Vergünstigungen, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeitenden abgesprochen sind.
3. Keine Mitnahme in den Privatbereich  
Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeitenden (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein weiterer Mitarbeitender anwesend ist. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeitenden sind in jedem Fall ausgeschlossen.
4. Bei Mitnahme im Auto gilt das Sechs-Augen-Prinzip  
Kinder und Jugendliche werden nicht im Auto des Mitarbeitenden mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein weiterer Mitarbeitender oder ein weiteres Kind anwesend ist. Das Sechs-Augen-Prinzip ist stets einzuhalten - auch am Anfang oder Ende einer Autofahrt. Das Einverständnis der Eltern ist vor Autofahrten stets einzuholen.
5. Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern:  
Mitarbeitenden ist es untersagt, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu duschen. Mitarbeitenden ist es untersagt, gemeinsam mit einzelnen Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer zu übernachten.
6. Zugangsmöglichkeit für Dritte ist stets zu gewährleisten:  
In jedem Fall ist darauf zu achten, dass zu jeder Zeit eine Zugangsmöglichkeit für Dritte zu sämtlichen Räumen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten (Hallen, Vereinsräume, Umkleiden, Duschen etc.), besteht.
7. Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren gehen nur zu zweit oder in Begleitung von Erziehungsberechtigten zur Toilette. Eins-zu-Eins-Situationen auf der Toilette sind unbedingt zu vermeiden.



8. Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen:  
Mitarbeitende teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Absprachen, die ein Mitarbeitender mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
9. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen:  
Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. => Trainer sollen Sicherheitsstellung ansagen.
10. Transparenz im Handeln: Sollte von einer Schutzvereinbarung aus wichtigem Grund abgewichen werden, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeitenden abzusprechen, besser mit einem Erziehungsberechtigten. Bei Kindern und Jugendlichen mit Inklusion sind mindestens zwei weitere Mitarbeitende einzubinden.  
Gründe, von einer Schutzvereinbarung abzuweichen, sind zu vermeiden und – falls sie im Einzelfall einmal unvermeidbar sind - sehr kritisch zu diskutieren.
11. Aktives Handeln:  
Mitarbeitende, Vereinsmitglieder und Erziehungsberechtigte müssen aktiv werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen durch Dritte vorliegen bzw. vermutet werden.
12. Unbefugten ist der Zutritt zur Turnhalle bzw. zum Sportgelände zu untersagen.
13. Handlungsschritte bei Wahrnehmung einer Gefährdungslage:
  - Kontaktaufnahme mit einer der Vertrauenspersonen  
[www.djk-wuermtal.de/de/unsere-vereine/psg](http://www.djk-wuermtal.de/de/unsere-vereine/psg)
  - Gemeinsame Beratung der Vertrauensperson mit der Geschäftsstelle über das Gefährdungsrisiko. Wenn dies nicht ausgeräumt werden kann, ist eine erfahrene Fachkraft (Jugendinformationszentrum München, Münchner Sportjugend, etc.) hinzuzuziehen.
  - Beratung mit der Fachkraft über geeignete Hilfen und ggf. Hinzuziehung weiterer Personen (Erziehungsberechtigte, betroffenes/r Kind/Jugendlicher, weitere Stellen etc.)
  - Die DJK-Geschäftsstelle wacht darüber, ob die ggf. vereinbarten Hilfen für
  - Erziehungsberechtigte und/oder Kinder/Jugendliche in Anspruch genommen werden.
  - Sollte dies nicht der Fall sein, wird entweder erneut der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten gesucht oder bei akuter Gefährdung direkt die Bezirkssozialarbeit eingeschaltet.
14. Weitere Verpflichtungen der DJK Würmtal e.V.:  
Von allen Mitarbeitenden wird vor Beginn der Tätigkeit die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage) und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingefordert.



#### 15. Kommunikation:

Für die Kommunikation von Betroffenen, Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitenden bei Wahrnehmung einer Gefährdungslage stehen folgende Kanäle zur Verfügung:

- Schriftliche Meldung an die Geschäftsstelle der DJK Würmtal e.V.
- Mail an Ansprechpartner Prävention vom Sexualisierter Gewalt ([psg@djk-wuermtal.de](mailto:psg@djk-wuermtal.de)), oder persönlich an jede Vertrauensperson einzeln, den Vorstand oder die Geschäftsleitung
- Anonymer Briefkasten in der Geschäftsstelle – ab Frühjahr 2025

#### 16. Beauftragte (Vertrauensperson)

Es werden stets mehrere Vertrauenspersonen vom Vorstand berufen. Es wird darauf geachtet, dass eine heterogene Zusammensetzung des beauftragten Teams besteht.

Dies bedeutet, dass

- beide Geschlechter,
- sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeitende,
- verschiedene Abteilungen und
- die Geschäftsstelle vertreten sind.

Die Vertrauenspersonen werden auf der Homepage ([www.djk-wuermtal.de](http://www.djk-wuermtal.de)) und in der Vereinszeitschrift genannt.

E-Mails an die oben genannte Mailadresse werden an alle Beauftragten weitergeleitet.

## **Was ist zu tun, wenn ich bemerke, dass gegen die Schutzvereinbarung verstoßen wird oder ich von einem Missbrauchsverdacht erfahre?**

### **Konkrete Handlungsempfehlungen, wenn Kinder oder Jugendliche dir anvertrauen, Opfer geworden zu sein:**

- Bewahre Ruhe! Überstürztes Handeln schadet dem Kind/ dem Jugendlichen.
- Nimm das Kind oder den Jugendlichen ernst, schenke ihm Glauben und spiele nichts herunter. Versichere dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehenen hat. Bedenke: Kinder müssen in der Regel acht Mal (!) über sexualisierte Gewalt berichten, bevor ihnen geglaubt wird und 12 Mal (!), bevor ihnen geholfen wird.
- Sprich den Täter auf keinen Fall auf den Verdacht an!
- Suche Kontakt zu den erfahrenen Fachkräften der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe im Verein. Bedenke beim Verdachtsfall zum Schutz des Opfers immer: so viele Menschen wie nötig und so wenige Menschen wie möglich informieren.
- Alle weiteren Schritte werden dann mit den oben genannten Ansprechpartnern im Verein abgesprochen und getätigt.